

# **Satzung der Universität Heidelberg für die Aufnahmeprüfung in den Bachelorstudiengängen Chemie**

vom 29. März 2006, geändert am 28. Mai 2008, am 23. April 2012,  
am 25. Mai 2012, am 30. Juni 2015, am 23. Juli 2020 und zuletzt geändert am 16.  
Juni 2021

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 58 Absatz 4, 29 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020 S. 1204), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 8. Juni 2021 die Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für die Aufnahmeprüfung in den Bachelorstudiengängen Chemie vom 29. März 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors 5/2006, S. 163) beschlossen.

## **Präambel:**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Die Universität Heidelberg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in den Bachelorstudiengängen Chemie (100 % und 50 %) jeweils eine Aufnahmeprüfung (früher „Eignungsfeststellungsverfahren“) durch, die aus einer Vorauswahl und einem Bewerbungsgespräch besteht. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen. Dies gilt für alle Bewerber, die sich in das erste Fachsemester Chemie an der Universität Heidelberg immatrikulieren wollen.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang.

(3) Eine Zulassung in das 1. Fachsemester im Bachelorstudiengang Chemie erfolgt jeweils nur zum Wintersemester.

## **§ 2 Fristen**

Der Studienbewerber hat die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für das Wintersemester bis zum 15. Juli zu beantragen.

### **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) Nachweise über eine ggf. vorhandene studiengangspezifische Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
- c) Nachweise über ggf. vorhandene fachspezifische Zusatzqualifikationen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen,
- d) eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren oder einer Aufnahmeprüfung in diesem Bachelorstudiengang Chemie der Universität Heidelberg

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

### **§ 4 Aufnahmeprüfungskommission**

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung der Aufnahmeprüfung obliegen der Aufnahmeprüfungskommission.

(2) Die Aufnahmeprüfungskommission setzt sich aus den Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen des Faches Chemie zusammen. Der Aufnahmeprüfungskommission gehören zusätzlich bis zu vier Personen des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals des Faches Chemie an, die von der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften gewählt werden. Weitere Mitglieder der Universität können beratend mitwirken.

(3) Die Aufnahmeprüfungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Aufnahmeprüfungsverfahrens.

### **§ 5 Aufnahmeprüfung**

(1) An der Aufnahmeprüfung nimmt nur teil, wer

- a) frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung gestellt hat.
- b) nicht bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren oder an einer früheren Aufnahmeprüfung in einem Bachelorstudiengang Chemie der Universität Heidelberg erfolglos teilgenommen hat.

- (2) Die Aufnahmeprüfungskommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die fachspezifische Studierfähigkeit und damit die Eignung für den Studiengang auf Grund der in § 6 und § 7 genannten Kriterien fest. Die Entscheidung über die Eignung trifft die Leitung der Hochschule aufgrund eines Vorschlags der Aufnahmeprüfungskommission.
- (3) Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist zurückzuweisen, wenn
- a) die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden und/oder
  - b) der Bewerber bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren bzw. einer früheren Aufnahmeprüfung erfolglos teilgenommen hat.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn
- a) die in Abs. 3 genannten Gründe vorliegen oder
  - b) keine Eignung im Sinne von § 9 festgestellt wird.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

## **§ 6 Kriterien für die Vorauswahl**

- (1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Bewerbungsgespräch eine Vorauswahl statt. Dieser liegen folgende Kriterien zugrunde:
- a) studiengangspezifische Fächer in der HZB,
  - b) studiengangspezifische Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
  - c) studiengangspezifische besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen.

### A. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) von den im Inland in den letzten vier Halbjahren der gymnasialen Oberstufe absolvierten Fächern werden

aa) in Mathematik alle eingebrachten Halbjahresleistungen addiert und durch vier geteilt. Es wird nicht gerundet. Maximal können 15 Punkte erreicht werden.

bb) in Chemie alle Halbjahresleistungen addiert und durch vier dividiert. Es wird nicht gerundet. Maximal können 15 Punkte erreicht werden.

cc) falls Chemie nicht während der letzten vier Halbjahre belegt wurde, werden nach Wahl des Bewerbers die für die Hochschulzugangsberechtigung relevanten Halbjahresleistungen in Physik, Biologie oder einem anderen naturwissenschaftlichen Fach addiert und durch vier dividiert. Es wird nicht gerundet. Maximal können 15 Punkte erreicht werden.

- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK umzurechnen.

c) Liegen keine Punktzahlen sondern Noten von 1 bis 6 vor, werden diese in Punktzahlen umgerechnet (1,0=14 P, 2,0=11 P, 3,0=8 P, 4,0= 5 P, 5,0=2 P).

#### B. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Die anrechenbaren sonstigen Leistungen (§ 6 Abs. 1 b und c) sind in Tabelle 1 aufgelistet und werden mit den in Tabelle 1 angegebenen Punkten bewertet. Es können maximal 15 Punkte vergeben werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Eignungsfeststellungskommission.

(2) Zur Bestimmung der Vorauswahl unter den Bewerbern werden die erreichten Punktzahlen in den studiengangspezifischen Schulfächern (A) und auf Grund sonstiger Leistungen (B) addiert.  
Es können maximal 45 Punkte erreicht werden.

(3) Zu den Bewerbungsgesprächen werden alle Bewerber eingeladen, die mindestens 15 Punkte erreicht haben. Erreicht ein Bewerber bereits mit den Kriterien der Vorauswahl 25 Punkte, wird die Eignung direkt ausgesprochen. Eine Einladung zum Gespräch entfällt. Im Rahmen von Bewerbungsverfahren, die während eines ausgesetzten Präsenz-Studienbetriebs in digitalem Format stattfinden, wird die Eignung abweichend von Satz 2 bereits direkt ausgesprochen, wenn der Bewerber mit den Kriterien der Vorauswahl 21 Punkte erreicht.

### **§ 7 Bewerbungsgespräch**

(1) Das Gespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

(2) Das Gespräch wird in der Regel in der Zeit vom 20. Juli bis 15. August an der Universität Heidelberg durchgeführt. Die Bewerber werden von der Universität zum Gespräch rechtzeitig eingeladen.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme am Gespräch ist für Bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen gemäß der Rahmenordnung der Kultusministerkonferenz vom 25.06.2004. Für diese Bewerber kann das Gespräch für das jeweilige Bewerbungssemester am ersten Werktag (außer Samstag) nach Bekanntgabe der Ergebnisse der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) stattfinden.

(4) Zwei Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission oder ein Mitglied und ein Beisitzer führen mit jedem Bewerber ein Gespräch von ca. 20 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

(5) Diese Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den aus-

gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 1 bis 15 Punkten.

(6) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den am Gespräch teilnehmenden Mitgliedern der Aufnahmeprüfungskommission und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder bzw. des Kommissionsmitgliedes und des Beisitzers, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.

(7) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

## **§ 8 Beisitzer**

Beisitzer werden vom Dekan bestellt und müssen mindestens einen Bachelor-Abschluss im Fach Chemie oder einen äquivalenten Abschluss nachweisen.

## **§ 9 Ermittlung der Eignung**

(1) Die Feststellung der Eignung erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der unter § 6 und § 7 genannten Kriterien bestimmt wird. Die in der Vorauswahl erreichte Punktzahl wird zu der im Bewerbungsgespräch gemäß § 7 (5) vergebenen Punktzahl zu einer Gesamtpunktzahl addiert.

Wer eine Gesamtpunktzahl von mindestens 30 hat, ist für ein Bachelorstudium der Chemie an der Fakultät geeignet.

(2) Erreicht ein Bewerber bereits mit den Kriterien der Vorauswahl 25 Punkte, wird die Eignung direkt ausgesprochen. Im Rahmen von Bewerbungsverfahren, die während eines ausgesetzten Präsenz-Studienbetriebs in digitalem Format stattfinden, gilt § 6 Abs. 3 Satz 4 entsprechend. Eine Einladung zum Gespräch entfällt.

## **§ 10 Wiederholung**

Bewerber, die einmal erfolglos an einem Eignungsfeststellungsverfahren oder einer Aufnahmeprüfung in einem Bachelorstudiengang Chemie an der Universität Heidelberg teilgenommen haben, können sich frühestens zum nächsten Bewerbungsemester einmalig erneut zur Aufnahmeprüfung für diesen Studiengang anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Die durch diese Änderung eingefügten §§ 6 Absatz 3 Satz 4, 9 Absatz 2 Satz 2 treten mit Ablauf des Wintersemesters 2022/2023 außer Kraft.

Heidelberg, den 16. Juni 2021

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## Anhang Tabelle 1:

Bewertung der sonstigen Leistungen (studiengangsspezifische Berufsausbildung und -tätigkeit, studiengangsspezifische besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen (§ 6 Abs. 1b und 1c))

### a. Studiengangsspezifische Berufsausbildung und -tätigkeit:

- Gewerbliche Ausbildungen mit Gesellenbrief  
in chemisch oder pharmazeutischen Bereichen: 5 Punkte.  
(hier können maximal 5 Punkte vergeben werden)
- Gewerbliche Ausbildungen mit Abschluß als CTA oder PTA: 5 Punkte.  
(hier können maximal 5 Punkte vergeben werden)
- Begonnenes Studium in Naturwissenschaften: Je 2 Punkte pro Semester für das ein Leistungsnachweis vorgelegt werden kann.

### b. Studiengangsspezifische Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen und Qualifikationen:

- Industriepraktikum oder Praktikum an einem naturwissenschaftlichen Institut (Dauer mindestens 2 Monate): 2 Punkte.  
(hier können maximal 4 Punkte vergeben werden)
- Zertifikate aus den Bereichen Chemie oder Pharmazie: 2 Punkte.  
(hier können maximal 4 Punkte vergeben werden)
- Teilnahme an Wettbewerben wie z.B. „Chemie-Olympiade“, „Jugend Forscht“: 5 Punkte.  
(hier können maximal 5 Punkte vergeben werden)
- Teilnahme und Preisauszeichnung in Wettbewerben wie z.B. „Chemie-Olympiade“, „Jugend Forscht“: 10 Punkte.
- Mitgliedschaft in naturwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaften: 2 Punkte.  
(hier können maximal 4 Punkte vergeben werden)